

Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen („SKE“)¹

der VdFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Präambel

Da die VdFS Ansprüche auf „Speichermedienvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Lizezeinnahmen der VdFS diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Den einschlägigen internationalen Gepflogenheiten entsprechend soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

Nach den Erläuterungen zur UrhGNov 1980 in Verbindung mit den Feststellungen des Justizausschusses zum VerwGesG 2006 wird unter „sozialen Zweck“ *„eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen also Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen z.B. in Folge Krankheit und Unglücksfall sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung.... Unter „kultureller Zweck“ fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte ...“*

¹ Beschluss des Vorstands vom 28/01/2025 und Genehmigung des Aufsichtsrats vom 28/01/2025

Der Vorstand der VdFS hat gemäß § 33 Abs 4 VerwGesG 2016 und § 46 Abs 2 der Satzung der VdFS nachstehende Richtlinien für die Zuwendungen aus den SKE aufgestellt. Diese Richtlinien wurden vom Aufsichtsrat genehmigt (§ 22 der Satzung der VdFS).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. **Rechtsgeschäftliches Verhältnis**

Die Leistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der VdFS und ihren Bezugsberechtigten erbracht.

1.2. **Rechtsanspruch**

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Leistungen - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VdFS ohne Zustimmung des Empfängers/ der Empfängerin jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1.3. **Unverbindlichkeit**

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

1.4. **Tätigkeitsberichte**

Die VdFS erstellt für jedes Geschäftsjahr gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016 einen SKE-Bericht als Teil des Transparenzberichts und übermittelt diesen gemäß § 70 Abs 2 Zif 10 VerwGesG 2016 an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die die Mittelverwendung der SKE zu überwachen hat, sofern zur Zuweisung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen hat die im Geschäftsjahr für soziale und kulturelle Einrichtungen abgezoge-

nen Beträge aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten zu enthalten. Weiters ist in diesen eine Erläuterung über die Verwendung dieser Beträge aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich der Kosten für die Verwaltung der Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Einrichtungen und der gesonderten Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen verwendet wurden, aufzunehmen.

1.5. **Steuerrechtliche Behandlung**

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat die/der Leistungsempfänger/in zu sorgen.

2. **Verwaltung der SKE**

2.1. **Vergabe der Mittel**

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

2.2. **Richtlinien der SKE**

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die vom Vorstand der VdFS aufgestellt und vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Sie sind gemäß §44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS für die Bezugsberechtigten öffentlich zugänglich zu machen.

Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Gremien der VdFS (Vorstand und Aufsichtsrat) erfolgen.

2.3. **Entscheidungsbefugnis**

2.3.1. **Vorstand, Ausschüsse und Aufsichtsrat**

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dieser kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse („SKE-Ausschüsse“) einsetzen, die Vorschläge für die Erledigung der Ansuchen machen können. Die endgültigen Entscheidungen obliegen dem Vorstand.

Beschlüsse über SKE-Ansuchen sind ausschließlich in formell als solchen einberufenen Vorstandssitzungen zu fassen. Die nach der Geschäftsordnung des Vorstands zulässigen Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden und unaufschiebbaren Notfällen möglich und zu dokumentieren; in diesem Fall ist Einstimmigkeit Voraussetzung. Der Aufsichtsrat hat die Beschlüsse des Vorstands zu genehmigen.

2.4. Buchführung

Die SKE-Mittel werden innerhalb der VdFS in einem eigenen Rechnungskreis geführt. Sie sind gesondert in der Bilanz in einer eigenen Position „Verbindlichkeiten aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ auszuweisen.

Ebenso sind die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel in der Position „Verbindlichkeiten aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ in der Bilanz auszuweisen und in den Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden.

2.5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden im selben Ausmaß wie für die Tantiemenverteilung berechnet.

3. Zuweisung der Mittel

3.1. Speichermedienvergütung

Die VdFS führt den SKE jährlich 50 % der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG zu.

3.2. Sonstige Zuweisungen

Eine weitere Dotierung aus anderen Quellen wird von den Gremien der VdFS - ohne gesetzliche Verpflichtung - für das jeweilige Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert festgelegt. Derzeit wird aus den anderen Erträgen (Kabelentgelt, Bibliothekstantieme, öffentliche Wiedergabe im Unterricht etc.) ein Abzug von 10% vorgenommen und den SKE zugewiesen.

3.3. Mittelverwendung/Vorrang sozialer Zwecke

Die Mittel der SKE sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. In Fällen der Mittelknappheit haben die Zuwendungen zur Erfüllung sozialer Zwecke Vorrang.

3.4. Bedingungen/Auflagen

Die Gewährung von Leistungen kann an Bedingungen bzw. die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Zusage zur Gänze oder teilweise zurückgezogen werden.

3.5. Erschleichung

Dies gilt ebenso, wenn zur Erlangung der Leistungen falsche Angaben gemacht worden sind. Die VdFS kann solcherart zuerkannte Leistungen zurückfordern.

3.6. Überprüfungsrecht

Die VdFS ist ermächtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und entsprechende Nachweise hierfür zu verlangen.

3.7. Antragstellung

Voraussetzung für die Behandlung in den Gremien der VdFS ist das Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind nach Möglichkeit sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die VdFS schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. Die Anträge sind bis zu den auf der Website unter <https://www.vdfs.at/ske/> veröffentlichten Einreichterminen fristgerecht einzubringen, um in den jeweils nachfolgenden Sitzungen der Gremien der VdFS behandelt werden zu können.

3.8. Antragsberechtigte Personen

Berechtigt für Anträge gem. Punkt 4.1. (einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte), 4.3. (Zuschüsse zu rechtlicher Beratung) und 5.3.4. (Aus- und Weiterbildung) sind physische

Personen, die mit der VdFS mindestens zwei Jahre vor Antragstellung einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Weiters ist von dem/der Antragsteller/in ein Nachweis über mindestens 3 bei der VdFS angemeldete und im Sinne des Punkt II.6. der Verteilungsbestimmungen verrechenbare Werke bzw. Mitwirkungen darin zu erbringen.

Diese Anzahl erhöht sich bei Filmurheber:innen nach 10-jähriger Mitgliedschaft der Antragstellerin/des Antragstellers auf mindestens 5 angemeldete und verrechenbare Werke.

Bei ausübenden Künstler:innen im AV-Bereich erhöht sich nach 5-jähriger Mitgliedschaft der Antragstellerin/des Antragstellers die Anzahl auf mindestens 5 Mitwirkungen und nach 10-jähriger Mitgliedschaft auf mindestens 10 Mitwirkungen.

Die Gremien der VdFS können durch jeweils einstimmige Beschlüsse von der 2-Jahres Frist und/oder der Mindestanzahl an angemeldeten und verrechenbaren Werken absehen, wenn dies aufgrund der besonderen Härte im Einzelfall oder aufgrund der Bedeutung eines Musterverfahrens für die Gesamtheit der Bezugsberechtigten geboten erscheint.

3.9. Beginn der Durchführung des Vorhabens

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf der/die Antragsteller/in erst nach Antragstellung beginnen. Wenn die Durchführung des Vorhabens vor den Beschlussfassungen der Gremien der VdFS über den Zuschuss erfolgt, können der VdFS dennoch keinerlei wie auch immer geartete Verpflichtungen erwachsen. Eine rückwirkende Antragstellung (Antragstellung nach Durchführung des Vorhabens) ist ebenfalls nicht möglich.

3.10. Ausmaß der Zuwendungen

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Leistungen aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen, der Aufsichtsrat genehmigt diese.

3.11. Verständigung von der Zuwendung/Begründung der Ablehnung

Der/Die Antragsteller/in wird schriftlich verständigt. Im Fall der Ablehnung ist eine Begründung erforderlich.

3.12. Abruf und Gültigkeit von Förderzusagen

Im Falle einer Förderzusage kann der Betrag umgehend durch Vorlage der jeweils notwendigen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Anerkennung der SKE-Richtlinien) abgerufen werden. Die Förderzusage bleibt 2 Jahre aufrecht. Erfolgt bis dahin kein Abruf der Fördermittel, so erlischt die Förderzusage.

4. Sozialen Zwecken dienende Leistungen

4.1. Einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte

4.1.1. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Leistung pro Kalenderjahr zur Unterstützung im Falle von Notlagen oder außerordentlichen Belastungen ist, dass durch diese die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung erheblich beeinträchtigt ist.

Weiters darf das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Förderung den zweieinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Ausgleichszulage nach § 293 Abs 1 ASVG (12x jährlich) nicht überschreiten (EUR 38.219,70). Bestehen Unterhaltspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers, erhöht sich diese Grenze um EUR 8.159,66 (Unterhalt pro Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) bzw. EUR 16.468,49 (Unterhalt für Partner) pro Kalenderjahr (Richtwerte 2025).

Wurden die zuvor genannten Einkommensgrenzen von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Förderung überschritten, hat sie/er den zugesprochenen Förderbetrag an die VdFS zur Gänze zurückzubezahlen. Die Prüfung erfolgt nachträglich anhand des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids der Antragstellerin/des Antragstellers für das betreffende Kalenderjahr. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder andere Unterlagen, aus denen das jährliche Einkommen ersichtlich ist (Pensionsbescheid etc.), umgehend, spätestens jedoch 3 Jahre nach Erhalt des Zuschusses, an die VdFS zu übermitteln. Die Rückzahlung an die VdFS hat binnen einer Frist von 3 Monaten nach

Feststellung der Überschreitung der Einkommensgrenzen und Zahlungsaufforderung durch die VdFS zu erfolgen. Unterlässt die Antragstellerin/der Antragsteller nach schriftlicher Aufforderung und einmaliger Mahnung durch die VdFS die Übermittlung des rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheids bzw. sonstiger angeforderter Unterlagen oder die Rückzahlung des Förderbetrags, wird sie/er für eine Dauer von 3 Jahren, bemessen ab dem Kalenderjahr der Antragstellung, von der Möglichkeit weitere Anträge zu stellen ausgeschlossen und ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten.

4.1.2. Notlage

Als Notlage ist anzusehen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Kosten des täglichen Lebens nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann bzw. die monatlichen Fixkosten die monatlichen Einnahmen über einen längeren Zeitraum überschreiten. Der Bezug von Notstandshilfe (AMS) oder der Mindestpension gelten beispielsweise als Indizien für das Vorliegen einer Notlage im Sinne dieser Bestimmung.

4.1.3. Außergewöhnliche Belastungen

Als außerordentliche Belastungen gelten beispielsweise Körperbehinderung, ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliche Aufwendungen.

Als außerordentliche Belastung gelten insbesondere folgende Fälle:

- erhöhter Medikamentenbedarf
- dauerhaft medizinisch indizierte Diät
- fremde Hilfe bei den täglichen Verrichtungen, wenn ein Pflegebedarf nachgewiesen, ein Anspruch auf Pflegegeld jedoch nicht gegeben ist
- die Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Güter (z.B. Heizungs-, Wasch-, Koch- und Kühlgeräte, Sanitäreinrichtung, Strom-, Wasser- und Kanalanschluss)
- die Anschaffung und Instandhaltung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- behinderungsbedingter Wohnungsumbau oder Wohnungswechsel und
- die Anschaffung und Instandhaltung von Mobilitätshilfen (z.B. adaptierte Fahrzeuge, Lifte)

- festsitzender Zahnersatz in medizinisch begründeten Fällen, wenn vom zuständigen Krankenversicherungsträger keine Zuschussleistung, keine Leistung aus dem Unterstützungsfonds bezahlt worden ist und auch kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht

Weiters kann eine außergewöhnliche Belastung im Sinne der genannten Bestimmung vorliegen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Anschaffung oder Sanierung nötiger Haushaltsgegenstände wie Kühlschrank, Herd, Heizstoffe, Ofen, Bett etc. aus eigenen Mitteln nicht mehr leisten kann.

4.1.4. Antragstellung

Die Unterstützungswerberin/der Unterstützungswerber hat einen Antrag zu stellen, in dem die Notlage bzw. die außerordentliche Belastung zu erläutern und zu belegen ist.

4.1.5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des einmaligen Zuschusses wird im Einzelfall individuell festgelegt, beträgt ab dem Jahr 2014 jedoch max. EUR 4.500,- pro Kalenderjahr. Diese Obergrenze wird jährlich durch Beschlüsse der Gremien der VdFS festgelegt.

4.2. Alterszuschuss

4.2.1. Die VdFS zahlt an ordentliche Mitglieder (Genossenschafter/innen) ab Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters unter Beachtung der gesetzlichen Einschleifregelungen (im Inland derzeit Frauen: 60. Lebensjahr, Männer: 65. Lebensjahr; bei Genossenschafter:innen mit Wohnsitz im Ausland sind die im jeweiligen Ansässigkeitsland gültigen Pensionsregelungen heranzuziehen) und bei einer Mindestzugehörigkeit als Genossenschafter/in von fünf Jahren einen Alterszuschuss aus.

4.2.2. Dieser Zuschuss dient zur Erleichterung der finanziellen Situation, die im Alter typischerweise durch Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten und höhere Belastungen (Krankheit etc.) gekennzeichnet ist.

4.2.3. Der Zuschuss wird unabhängig von den konkreten Lebensumständen der Betroffenen bezahlt. Daneben besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei

besonderer Bedürftigkeit Lebenskostenzuschüsse zu erhalten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den Alterszuschuss gegeben sind oder nicht.

- 4.2.4.** Das im In- und Ausland erzielte Einkommen (Pensionen, sonstiges Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit) des Bewerbers/der Bewerberin darf EUR 34.269,28 im Jahr (EUR 2.447,81 pro Monat, 14x jährlich) nicht überschreiten (Werte für das Jahr 2025). Die Bezugsgrenze wird jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria auf Basis des Vergleichsmonats Oktober angepasst.
- 4.2.5.** Bezieher/Bezieherinnen des Alterszuschusses und neue Bewerber/Bewerberinnen haben der VdFS jährlich die Höhe ihrer Bezüge aus Pensionen und sonstigen in- und ausländischen Einnahmen durch Übermittlung des Pensionsbescheides, des Einkommensteuerbescheids und allfälliger sonstiger Dokumente nachzuweisen. Diese sind unter gleichzeitiger Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die Bezüge vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig zu unterfertigen (Selbstauskunft des Bewerbers/der Bewerberin). Der Nachweis des Jahreseinkommens ist innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.
- 4.2.6.** Die VdFS kann Leistungen, die vom Bewerber/von der Bewerberin durch Überschreiten der Einkommensgrenze gemäß Punkt 4.2.4. oder durch falsche Angaben erlangt wurden, zurückfordern. Die Gremien der VdFS behalten sich überdies vor, die Angaben des Bewerbers/der Bewerberin zu überprüfen und im Falle der Erschleichung von Leistungen den Bewerber/die Bewerberin vorübergehend bzw. endgültig vom weiteren Bezug des Alterszuschusses zu sperren. Dies gilt auch bei nicht fristgerechter Übermittlung des Pensionsbescheides, des Einkommenssteuerbescheids oder allfälliger sonstiger Dokumente.
- 4.2.7.** Der Alterszuschuss wird den jährlichen Abzügen für soziale und kulturelle Zuwendungen (SKE) entsprechend dem Bedarf bis zu einer Höchstgrenze von 25% entnommen. Die Höhe des individuellen Alterszuschusses verändert sich entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 4.2.8.** Über die Richtlinien für die Gewährung des Alterszuschusses entscheidet der Vorstand, diese sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- 4.2.9.** Voraussetzung für den Bezug ist die Zugehörigkeit zur VdFS als Genossenschaftler/in über mindestens 5 Jahre und das Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters gemäß Punkt 1. Der Alterszuschuss wird vom

Ersten jenes Monats an gewährt, der auf die Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters folgt.

- 4.2.10.** Die Höhe des Alterszuschusses wird jährlich je nach verfügbaren Mitteln und Zahl der Bezieher neu festgesetzt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria jeweils auf Basis des Vergleichsmonats Oktober. Der Alterszuschuss beträgt im Jahr 2025 Euro 489,94 monatlich und ist 12-mal jährlich zu bezahlen. Der Alterszuschuss ist weder abtretbar, verpfändbar noch vererbbar.
- 4.2.11.** Voraussetzung für den Bezug ist, dass sich die/der Genossenschafter/in schriftlich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt.
- 4.2.12.** Der Alterszuschuss kann von den Gremien der VdFS ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die in 4.2.7. genannten Mittel zur Deckung nicht ausreichen oder ein neues System der Alterssicherung beschlossen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Alterszuschuss.
- 4.2.13.** Jede/r Bezieher/in hat für die Versteuerung, Vergebührung und allfällige Sozialabzüge ihrer/seiner Bezüge selbst zu sorgen und stellt die VdFS von diesbezüglichen Ansprüchen frei.

4.3. Zuschüsse zu rechtlicher Beratung

Bezugsberechtigte können zur Klärung spezifischer urheber(vertrags)rechtlicher und verwertungs(gesellschafts)rechtlicher Fragestellungen sowie zur Prüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und individuellen Vertragsklauseln sowie sonstigen Problemstellungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Filmverträgen mit Verwertern im audiovisuellen Bereich (Filmproduzenten, Rundfunkanstalten, Streaming-Dienste, etc.) auftreten, Beratung durch eine Rechtsanwaltskanzlei ihrer Wahl in Anspruch nehmen, sofern rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Beratungsleistung ein Antrag auf einen Zuschuss durch die VdFS gestellt wird. Auf Antrag kann die VdFS auch eine in der betreffenden Angelegenheit versierte Rechtsanwaltskanzlei vermitteln. Voraussetzung für die Förderung ist der sachliche Zusammenhang der zu klärenden Frage oder Problemstellung mit der beruflichen Tätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers als Filmurheber/in oder ausübende/r Künstler/in im audiovisuellen Bereich und deren Relevanz für die jeweilige/n Berufsgruppe/n, in der/denen von der Antragstellerin/vom Antragsteller in der VdFS Tanti-

emen-Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Höhe des Zuschusses wird von den Gremien der VdFS ab dem Jahr 2025 mit einem maximal förderbaren Betrag in Höhe von EURO 3.000,- exkl. USt pro Kalenderjahr festgelegt. Darüberhinausgehende Kosten hat die/der Antragsteller/in nach Absprache mit der Rechtsanwaltskanzlei selbst zu tragen. Die Vergabe des Zuschusses erfolgt durch die hauptberufliche Geschäftsführung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes.

5. Kulturellen Zwecken dienende Leistungen

5.1. **Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten**

Aus den Mitteln der SKE können außerdem die Kosten sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten getragen werden, die ihnen als Stand helfen und generell geeignet sind, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

5.2. **Allgemeine Förderungszwecke**

Förderungen können unter anderem zuerkannt werden zur

- Erstellung von Gutachten und Untersuchungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grundlagenforschung
- Erstellung von Materialsammlungen
- Führung von Musterprozessen
- Durchführung von Marktuntersuchungen

5.3. **Spezielle Förderungszwecke**

5.3.1. **Förderung von Festivals und Veranstaltungen**

Aus den Mitteln der SKE können Zuschüsse zu Festivals und ähnlichen Veranstaltungen zugesprochen werden.

Gefördert werden insbesondere Filmfestivals und Sommerkinos als örtlich gebundene Veranstaltungen mit mehreren Filmvorführungen („Satelliten-Events“ sind möglich und erwünscht), die

- an mindestens drei aufeinanderfolgenden Spieltagen
- an einer oder mehreren Spielstätte(n) stattfinden und
- fachspezifischen und filmkulturellen Austausch bieten.

Weiters müssen in überwiegendem Ausmaß folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Unabhängigkeit und Professionalität der Organisation

- Leistung kontinuierlicher Arbeit als unabhängige Institution in Österreich

- Statutarische Unabhängigkeit von Einrichtungen der öffentlichen Hand, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Kirchen oder Parteien
- Fachkompetentes Management und ordentliche Gebarung.

Professionalität der Umsetzung und des Auftritts

- Professionelle Projektionen
- Kinogerechte und begleitete Vorführsituation und -formate
- Professioneller Außenauftritt
- Übersichtliche Website
- Ausführliche Programm- und Filmtexte inklusive Filmcredits (Online oder Print).

Qualität und Kohärenz der Programme

- Transparentes und nachvollziehbares Verfolgen einer klaren programmatischen Linie mit starkem Aktualitätsbezug
- Zeigen von Profil und Haltung
- Starke kuratorische Handschrift
- Zeigen von vorwiegend Originalfassungen
- Kontextualisierungen der Filmvorführungen (mehr als schlichte Aneinanderreihung von Filmen)
- Besonderes Augenmerk ist auf das Zusammenspiel der Variablen Filme, Filmvorführungen, Spielstätten und Wiederholungen zu legen.

Einbindung anderer Akteur/innen und Kooperationen

- Bieten von Raum für fachspezifischen, filmkulturellen Austausch (z.B. in Form von Filmgesprächen, Lectures, Panels, Workshops mit anwesenden Filmschaffenden)
- Film- und Fachgäste stehen zum fachspezifischen Austausch zur Verfügung.

Sonstige Voraussetzungen

- Beitrag zur Filmkultur
- Beitrag zur Filmwirtschaft (Industry)
- Gesetzeskonforme Anmeldung von Mitarbeiter/innen bei der Sozialversicherung und Einhaltung von Mindestgagen.

Das überwiegende Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen ist von der/dem Antragsteller/in bei der Antragstellung durch Übermittlung entsprechender Unterlagen zu belegen.

Der Antrag hat allgemeine Angaben wie Format (Festival/Sommerkino), Namen, Profil, Gründungsjahr, Ausgabe und Periodizität sowie Kenndaten

(Spieltage, Spielstättenanzahl, Hauptspielstätte(n), Filmanzahl/davon Filme > 45 min, Anzahl der Filmvorführungen und Rahmenveranstaltungen, Gesamtbesucher/innen, Anzahl der Film- und Fachgäste sowie Akkreditierten) in Bezug auf die vergangene Ausgabe zu enthalten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist weiters, dass dem Antrag der/des Antragsteller/in eine Gesamtkalkulation und ein Finanzierungsplan inklusiver einer Aufstellung der bei sonstigen Institutionen beantragten und/oder zugesprochenen Förderungen sowie eine Filmfestival-/Sommerkinovorschau, ein Jahresbericht, Pressespiegel und Organisationszeitplan beigelegt werden.

Nach Durchführung des Festivals bzw. der Veranstaltung ist von der/dem Antragsteller/in eine Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten des Festivals bzw. der Veranstaltung zu übermitteln. Weiters sind Original-Belege in Höhe des von der VdFS gewährten Zuschusses vorzulegen, die von der VdFS zu entwerfen und umgehend an die/den Antragsteller/in zu retournieren sind. Der Abrechnung ist eine Evaluierung des Festivals bzw. der Veranstaltung (Gästeanzahl, Pressespiegel, etc.) beizulegen.

Die Gremien der VdFS behalten sich vor, die Gewährung von Zuschüssen an die Bedingung der Zurverfügungstellung einer bestimmten Anzahl von Akkreditierungen zu knüpfen.

5.3.2.

Verbandsförderung

Aus den SKE können Organisationen, Vereine, Institutionen, die der wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessenförderung der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VdFS dienen, unterstützt werden.

Von den Organisationen, Vereinen und Institutionen ist bei der Antragstellung ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres sowie ein Jahresbudget (Personalkosten, Infrastruktur, geplante Projekte etc.) für das laufende Jahr vorzulegen.

Die Höhe der Verbandsförderung wird von den Gremien der VdFS jährlich durch Beschluss festgelegt und beträgt ab dem Jahr 2018 grundsätzlich EUR 11.000,- pro Jahr und Organisation, Verein und Institution.

Darüber hinaus können von der VdFS auch Sonderprojekte gefördert werden, die von Organisationen, Vereinen und Institutionen projektbezogen zu beantragen sind.

5.3.3. Kulturelle Sonderprojekte

Aus den SKE können auch (infra-)strukturelle oder sonstige Maßnahmen gefördert werden. Dazu zählen z.B. einmalige oder laufende Leistungen für bauliche Maßnahmen, die der Gesamtheit der Filmschaffenden und ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich zugutekommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass dem Antrag der/des Antragsteller/in eine Gesamtkalkulation und ein Finanzierungsplan inklusiver einer Aufstellung der bei sonstigen Institutionen beantragten und/oder zugesprochenen Förderungen beigelegt wird.

Nach Durchführung des Projekts ist der VdFS eine entsprechende Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu übermitteln.

5.3.4. Aus- und Weiterbildung

Aus den SKE können Zuwendungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Bezugsberechtigten zuerkannt werden, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der/des Antragsteller/in als Filmschaffende/r bzw. ausübende/r Künstler/in im audiovisuellen Bereich stehen.

Für die Teilnahme an Aus- & Weiterbildungsmaßnahmen laut Punkten 5.3.4.1., 5.3.4.2. und 5.3.4.3. können insgesamt Zuschüsse in der Höhe von max. EUR 3.000,- pro Kalenderjahr beantragt werden.

Die Zuwendung kann Teilnahmegebühren sowie Reise- und Unterkunftskosten der/des Antragsteller/in abdecken. Die Übernahme der Reisekosten ist jedoch bei Anträgen lt. 5.3.4.1. und 5.3.4.2. mit EUR 500,- innerhalb Europas und mit EUR 1.500,- außerhalb Europas pro Antrag gedeckelt. Als Reisekosten gelten Kosten für Unterkunft sowie die Kosten für Bahnfahrt (2. Klasse) oder Flug (Economy Class).

5.3.4.1. Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenz und Online) zur beruflichen Aus- und Weiterbildung (Kurse, Seminare, Coachings, Trainings, Master Classes, etc.) kann ein Zuschuss bis zu einer Gesamtdauer von max. 3 Jahren (bei stufenweise aufbauenden, sich jährlich wiederholenden Veran-

staltungen) beantragt werden, wenn anzunehmen ist, dass durch die Zuwendung ein berufliches Fortkommen der/des Antragsteller/in erwartet werden kann.

Zur Sicherstellung der Eignung der Veranstaltungen zur Förderung des beruflichen Fortkommens der Antragsteller/innen und zur Gewährleistung ausreichender Qualitätskriterien sind von der VdFS Empfehlungen der im Dachverband der Filmschaffenden (DVF) vertretenen Berufsverbände einzuholen. Diese Empfehlungen sind bei den Förderentscheidungen der Gremien der VdFS zu berücksichtigen, für diese jedoch nicht bindend.

Die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial (Skripten, Fachbücher, Lehr-Videos, etc.) zum Zweck der Aus- und Weiterbildung ist nicht förderbar.

5.3.4.2.

Besuch von Festivals zum Zweck der Aus- und Weiterbildung

Reisen zu europäischen und internationalen Film-Festivals (ohne Teilnahme der/des Antragsteller/in an einem künstlerischen Wettbewerb gemäß Punkt 5.3.4.3.) sind unter der Voraussetzung förderbar, dass diese auch Aus- und Weiterbildungszwecken dienen, was von der/dem Antragsteller/in bei der Antragstellung entsprechend zu begründen und zu belegen ist.

Reisen zu Festivals im Inland sowie zu folgenden Festivals sind generell nicht förderbar:

Internationale Filmfestspiele Berlin (Deutschland), Internationale Filmfestspiele von Cannes (Frankreich) und Filmfestspiele von Venedig (Italien).

5.3.4.3.

Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb

Für die Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb (z.B. im Rahmen eines Filmfestivals) kann ein Zuschuss beantragt werden, wenn anzunehmen ist, dass durch die Zuwendung ein berufliches Fortkommen der/des Antragsteller/in erwartet werden kann.

Die Zuwendung kann Teilnahmegebühren sowie Reise- und Unterkunftskosten der/des Antragsteller/in abdecken. Als Reisekosten werden die Kosten für Bahnfahrt (2. Klasse) oder Flug (Economy Class) ersetzt. Eine Deckelung der Reise- und Unterkunftskosten wie unter Punkt 5.3.4.1. und 5.3.4.2. ist nicht vorgesehen.

Bei der Antragstellung ist von der/dem Antragsteller/in glaubhaft zu belegen, dass die Reisekosten nicht bereits von der Organisation der Veranstaltung bzw. des Filmfestivals übernommen werden.

5.3.4.4. Maßnahmen der Berufsverbände

Auch den im Dachverband der Filmschaffenden (DVF) vertretenen Berufsverbänden können für die Durchführung eigenveranstalteter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder ihres Verbands zusätzliche Förderungen über gesondertes Ansuchen gewährt werden, die über die in Punkt 5.3.2. geregelte jährliche Verbandsförderung hinausgehen.

5.3.4.5. Evaluierung und Nachweis

Die/der Antragsteller/in hat nach Inanspruchnahme der unter 5.3.4.1. - 5.3.4.3. genannten Fördermaßnahmen der VdFS eine Abrechnung und Original-Belege (Seminargebühr, Reisekosten, Hotelrechnung, etc.) in Höhe des von der VdFS gewährten Zuschusses vorzulegen, die von dieser zu entwerfen und umgehend an die/den Antragsteller/in zu retournieren sind.

Die gemäß Punkt 5.3.4.4. geförderten Berufsverbände haben nach Durchführung eigenveranstalteter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder ihres Verbands der VdFS eine entsprechende Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu übermitteln.

5.3.5. Nachwuchsförderung

Aus den SKE können Zuwendungen zur Förderung des filmischen Nachwuchses (Filmschaffende bzw. ausübende Künstler/innen im audiovisuellen Bereich bis max. 40 Jahre, die einer in der VdFS vertretenen Berufsgruppe angehören) und zur Gewinnung neuer Bezugsberechtigter der VdFS zuerkannt werden, ohne dass die sonst für individuelle Förderungen vorgeschriebenen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.8. gegeben sein müssten.

5.3.5.1. Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb

Studierende an öffentlichen und privaten Universitäten können für die Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb (z.B. im Rahmen eines Filmfestivals) einen Zuschuss bis zu max. EUR 3.000,- pro Kalenderjahr

beantragen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Zuwendung ein berufliches Fortkommen der/des Antragsteller/in erwartet werden kann.

Die Zuwendung kann Teilnahmegebühren sowie Reise- und Unterkunftskosten der/des Antragsteller/in abdecken. Die Übernahme der Reisekosten ist jedoch jährlich mit EUR 500,- innerhalb Europas und mit EUR 1.500,- außerhalb Europas pro Ansuchen gedeckelt. Als Reisekosten gelten Kosten für Unterkunft sowie die Kosten für Bahnfahrt (2. Klasse) oder Flug (Economy Class).

Bei der Antragstellung ist von der/dem Antragsteller/in glaubhaft zu belegen, dass die Reisekosten nicht bereits von der Organisation der Veranstaltung bzw. des Filmfestivals übernommen werden.

5.3.5.2.

Einladungen zu Festivals im Inland

Die VdFS kann jährlich eine durch Beschlüsse der Gremien der VdFS festzulegende Anzahl an Studierenden von Film-Ausbildungsstätten (öffentliche und private Schulen, Fachhochschulen und Universitäten; keine kommerziellen Anbieter bzw. Betreiber) zu Film-Festivals im Inland einladen, um diese dabei zu unterstützen, erste Schritte in der Filmbranche zu setzen und sich vor Ort mit anderen Filmschaffenden zu vernetzen.

Von der VdFS werden Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse), Unterkunftskosten und Kosten einer Akkreditierung übernommen.

Die Einladung der Studierenden erfolgt autonom durch die VdFS in Kooperation mit den jeweiligen Film-Ausbildungsstätten und ist nicht beantragbar.

5.3.5.3.

Evaluierung und Nachweis

Die/der Antragsteller/in gemäß 5.3.5.1. und die/der geförderte Studierende gemäß 5.3.5.2. haben nach Inanspruchnahme der genannten Fördermaßnahmen der VdFS eine Abrechnung und Original-Belege (Seminargebühr, Reisekosten, Hotelrechnung, etc.) in Höhe des von der VdFS gewährten Zuschusses vorzulegen, die von dieser zu entwerfen und umgehend an die/den Antragsteller/in bzw. die/den geförderte/n Studierenden zu retournieren sind.

5.3.6. **Förderung von juristischer Literatur auf dem Gebiet des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaftenrechts**

Aus den SKE können Zuschüsse zur Förderung, Herstellung und Verbreitung von Fachliteratur auf dem Gebiet des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaftenrechts erteilt werden.

6. **Anerkennung der Richtlinien**

Sämtliche Zuschüsse und Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch die Antragstellerin/den Antragsteller eines Zuschusses oder einer Förderung gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VdFS über die Zuerkennung von Zuschüssen und Förderungen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

Stand: Februar 2025